

XX.

Vorschlag zu einem öffentlichen
Kirchspielsamte.

In jedem Kirchspiele sollte billig ein öffentliches Amt, oder wie man in England spricht, a public office, seyn, dessen sich dasselbe so wie jeder einzelner Eingefessener zu den hiernächst weiter anzuführenden Bedürfnissen bedienen könnte. Das Notariatamt ist zwar wohl in Anfang auf diesen Zweck gerichtet gewesen; auch mögen die Amts- und Gerichtsstuben ursprünglich zu einer gleichen Absicht gedienet haben. Seitdem aber der Zugang zu letztern und den darinn niedergelegten Nachrichten bisweilen versperret, die Amts- und Gerichtssprengel auch gar zu weitläufig und das Notariatamt mehrmals verdächtig geworden; hiernächst auch die Laden der Gilden in den Städten von den Gerichts- und Stadtarchiven wohlbedächtig abgesondert sind: so glaube ich nicht ohne Grund ein solches öffentliches Amt anpreisen zu können.

Bei einem solchem öffentlichen Amte und in dessen Schranken müste liegen

Erstlich eine vollständige und von allen für richtig erkante Charte vom ganzen Kirchspiel, worauf eines jeden Eigenthum mit seinen Gränzen, insbesondre aber die Gemeinheiten mit Holzungen, Weiden, Plaggenmatten, Weisungen, Brücken und Wegen ic. deutlich und richtig verzeichnet wären;

Zweytens, ein Buch zu den Gerechtsamen dieser Gemeinheit, und was ein jeder darauf zu fordern, zu unterhalten, und zu sagen hätte;

Drit-

Drittens, das Kataster des Kirchspiels, worin eines jeden Privateigenthum deutlich mit allen seinen Pflichten und Abgiften beschrieben wäre.

Viertens, ein gleiches Buch für das Einkommen der Kirche, und der bey derselben dienenden Personen, wie auch für die übrigen Gerechtsamen der Kirche, der Pastorat, der Küsterey und andrer dem Kirchspiele in Gemein zugehörigen Gebäude und Gründe, imgleichen für die öffentlichen Armenmittel.

Fünftens, die Sammlung aller Originalien oder doch beglaubter Abschriften aller die Gemeinheit betreffenden Urkunden u. u. besonders aber

Sechstens ein Hypotheken- oder Bankobuch, worin jeder Kirchspielsangehöriger sein eignes Blatt oder Conto hätte, worauf er seine Schulden eintragen lassen könnte.

Die Wichtigkeit des letztern ist um so viel größer, je mehr oft der Credit solchen, die es nicht verdienen, gegeben, und andern, die ihn billig finden sollten, versaget wird. Die Führung dieses Buchs würde dem zeitigen Küster oder Schulmeister, der zugleich der einzige privilegierte Notarius des Kirchspiels seyn könnte, anvertrauet, und in dessen Hause zugleich der gemeine Schrank oder die Lade niedergelegt, worin dasjenige, was vorgedacht ist, insbesondre aber das Bankobuch niedergelegt werden könnte. Dieser Schrank müste wöchentlich an einem bestimmten Tage und zur gewissen Stunde in Gegenwart des Pfarrers, welcher zugleich einen zweyten Schlüssel dazu haben müste, und dreyen Geschwornen eröffnet, und sodann diejenigen Sachen darinn eingetragen werden, welche darin zu verzeichnen seyn würden; damit die dazu Verordnete nicht stündlich überlaufen würden.

Da

Da ein Notarius mit dreym Zeugen hier im Stifte ein dem gerichtlichen gleichgeltendes Dokument ausfertigen kann: so sehe ich nicht, warum ein solches öffentliches Amt, ob es gleich keine Gerichtsbarkeit haben darf, nicht gleichen Glauben finden sollte; und es müste auch bestehen können, wenn ihm für seine Bemühungen ein sichres zu gelegt, dagegen aber kein andrer Notarius im Kirchspiel geduldet würde.

Um dieses noch mehr zu befördern, könnte man verordnen, daß gar keine Schulden schätzbarer Unterthanen zur gerichtlichen Klage angenommen werden sollten, wenn sie nicht in diesem Buche verzeichnet wären.

Wollte man den Nutzen dieses Bankobuchs noch weiter ausdehnen: so müste ein jeder die Summe, die er nach dem Maaße seiner unterhabenden Stätte jährlich aufbringen könnte, nach dem Ermessen der Geschwornen darin eintragen lassen, und die Geschwornen dafür, daß diese Summe jährlich richtig eingehen könnte, einstehen. Wann denn einer etwas benöthiget wäre: so könnte er mit dieser Bescheinigung und mit dem Auszuge seiner bereits habenden Schulden überall Credit finden, eben wie ein Landsmann in England mit einer gleichen Bescheinigung Annuitäten auf seinen Hof beglaubigen, und solche in London verkaufen kann. Würde von irgend einem Gerichte eine Execution wider diesen oder jenen Schuldner erkannt; so müste der Pfandzettel allemal erst dem vorbesagten Kirchspielamte an dem wöchentlich bestimmten Tage vorgezeigt werden; und dieses darauf bemerken, wie viel der Schuldner in dem Jahre bezahlen könnte, sientemahlen und wenn bereits andre Executions dasjenige, was einer jährlich nach dem Bankobuche aufbringen könnte, erschöpft hätten, keine weitere Executions für das Jahr Platz finden müßten;

ten; der Vogt richtete sich dann mit der Pfandung nach jener Bemerkung des Kirchspielsamtes. Wählte man folgendes besondere Pfandungszeiten, so daß der Schuldner z. E. nur auf vier oder sechs bequemen Tagen im Jahr, wo er sein Korn oder Linnen versilbert haben kann, gepfandet werden dürfte: so würden die einlaufenden Pfandzettel dem Kirchspielsamte vorgelegt, welches sie mit Bemerkung der Zeit, wann sie präsentirt worden, an den Vogt beförderte, und sodann den Landmann wider alle unzeitige, übermäßige und verderbliche Executiones sicher stellte.

Wenn Eigenbehörige sich dieses Buchs bedienen: so erhielten die Gläubiger dadurch zwar kein mehrers Recht, als wenn sie einem Leibeignen auf einen Notariatschein leihen. Sie könnten aber doch immer aus dem Bankobuch sich belehren: ob derselbe sein Erbe über ein gewisses Maaß beschwerte, und seinen Gutsherrn zur Abäußerung berechtigte, oder sonst eine üble Wirthschaft führte.

Der Gutsherr selbst lernte die Wirthschaft seines Leibeignen auch kennen, und sähe sogleich: ob die Auffarts- Freybriefs- oder Sterbfallsgelder gehörig bestritten, oder nur aufgeliessen würden. Andrer Vortheile jezt nicht zu gedenken. Außerdem aber könnte

Siebtentens ein solches öffentliches Amt zur Bewahrung eines jeden Privaturkunden, die sonst unter den Strohdächern der Bauern so leicht vermodern oder von den Mäusen gestressen werden, dienen; oder einer könnte darin die beglaubten Abschriften davon niederlegen lassen; jedes Kirchspiel könnte auch seine Rechte und Gewohnheiten in Ansehung der Erbfolgen, der Ehen, der Mark &c. &c. vor diesem Amte beschreiben lassen, und solchergestalt unzähligen Processen vorbeugen; und wie sehr würde überhaupt die allgemeine Sicherheit dadurch befördert werden?